

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 21 (1837)

38 (19.9.1837)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-791999](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-791999)

Oldenburgische Blätter.

№ 38. Dienstag, den 19. September 1837.

Oldenburgischer Nekrolog.

(B e s c h l u ß.)

Conrad Johann von Oeder,
Geheimer Hofrath und Landvogt zu Olop-
penburg,

geb. d. 13. März 1779, gest. d. 19. Oct. 1836.

Sein Vater war Georg Christian von Oeder, den seine Schriften der gelehrten Welt, die von ihm gestiftete Wittwen- und Waisen-Casse den Einwohnern des Großherzogthums Oldenburg unvergeßlich gemacht haben*); seine Mutter Catharine Gerdruth v. D., geborne Matthiessen. Er wurde in Oldenburg geboren und die Verdienste seines Vaters um das Königreich Dänemark erwarben ihm das Dänische Indigenatrecht, welches König Christian VII. ihm und seinen Geschwistern durch eine Urkunde vom 21. Oct. 1791. ertheilte.

Seinen ersten Unterricht erhielt er im väterlichen Hause durch Hauslehrer und kam dann auf das Gymnasium zu Oldenburg, welches er um Ostern 1798. verließ und die Universität Kiel bezog, um die Rechte zu studiren. Von da ging er Ostern 1800. in derselben Absicht nach Göttingen und

kehrte nach vollendeten Studien im Herbst 1801. nach seiner Vaterstadt zurück.

Nach abgelegter Probearbeit wurde er am 13. Jan. 1802. als Anwalt bey dem Landgerichte zu Oldenburg zugelassen, allein schon im Juli 1803. als Auscultant bey demselben Gerichte angestellt. Am 2. Juli 1805. ernannte der Hochsel. Herzog ihn zum zweyten Assessor bey diesem Gerichte und am 10. Juni 1808. wurde er zum Assessor der Regierungs-Canzley und des Consistorii befördert.

In dieser Stelle fand ihn im J. 1811. die französische Occupation, und durch ein kaiserliches Decret vom 5. Dec. 1811. wurde er zum Richter am Tribunal erster Instanz zu Oldenburg ernannt. Als indes im Nov. 1813. die französischen Angestellten aus Oldenburg entflohen waren, trug am 22. dess. Monats der damalige Tribunals-Präsident Scholz ihm die interimistische Wahrnehmung der Geschäfte eines Substituten des Procureurs auf, und als der Herzog wenig Tage nachher in seine Staaten zurückgekehrt

*) v. Halem Andenken an Oeder. Altona 1793.



war und die provisorische Beybehaltung der französisch organisirten Behörden angeordnet hatte, ernannte dieser am 10. Dec. ihn zum Procureur bey diesem Tribunal*).

Am 3. Jan. 1814. ordnete derselbe zugleich ihn der wiederhergestellten Commission für die römisch-katholischen geistlichen Angelegenheiten als Mitglied bey, und als mit dem 1. October 1814. die Reorganisation sämmtlicher Behörden eintrat, stellte er am 29. Sept. 1814. ihn als zweyten Canzley-Rath bey der Justiz-Canzley an.

Als solcher war er zugleich Mitglied des Consistoriums und in dieser Qualität wurde er am 29. Nov. dess. Jahrs zum Mitgliede der Direction des Schullehrer-Seminars und im J. 1820. zum Mitgliede der Direction der Taubstummen-Anstalt ernannt.

Am 12. Jan. 1816. verheyraethete er sich mit dem Fräulein Sophie Charlotte von Kettler, welche als Wittve ihn überlebt hat. Aus dieser Ehe wurde eine einzige Tochter im Juli 1825. geboren, welche jedoch schon im Juli 1832. gestorben ist.

Als am 4. Septbr. 1821 der bisherige Landvogt zu Dvelgönnne, Oberappellationsrath Zedelius, verstorben war, wurde v. D. durch ein landesherrliches Rescript vom 17. dess. Mon. beauftragt, diese Stelle bis zur Wiederbesetzung derselben zu verwalten. Diese Verwaltung währte bis zum Sommer 1822. und wurde von ihm zur höchsten Zufriedenheit geführt.

Im Jahr 1825. wurde ihm durch ein höchstes Rescript vom 25. May als außerordentliche Commission die einstweilige Di-

rection des neuerrichteten Collegiums der Kirchen-Officialen der Stadt Oldenburg aufgetragen, dagegen aber wegen der ihm schon obliegenden mehrfachen außerordentlichen Commissionsgeschäfte und dieses neuen Zuwachses derselben, zu seiner Erleichterung die Theilnahme an der Prüfung der Candidaten zum Staatsdienst erlassen.

Am 18. Octbr. 1827. starb der Landvogt zu Cloppenburg, Landrath v. Rössing, und nun wurde ihm aufgetragen, diese Stelle interimistisch zu verwalten. Am 6. April 1829. wurde ihm diese Stelle definitiv verliehen, jedoch sein bisheriger Platz unter den Mitgliedern der Justiz-Canzley, falls er in dieselbe wieder einzurücken wünschen sollte, ihm ausdrücklich vorbehalten. Noch in demselben Jahre, am 31. Decbr. wurde ihm der Character eines Justizraths beygelegt und ihm die erledigte Stelle eines Landvogts zu Delmenhorst angetragen, welche er jedoch ablehnte. Am 3. Jan. 1834. wurde ihm der Character eines geheimen Hofraths ertheilt.

Von seiner Brauchbarkeit und Thätigkeit in Geschäften zeugen die vielen und mannichfaltigen Commissionen, welche neben seinen eigentlichen Dienstgeschäften ihm aufgetragen wurden. Er arbeitete gern und mit Lust, aber diese anhaltenden Arbeiten und der Mangel einer hinlänglichen Bewegung zogen ihm mancherley körperliche Beschwerden zu, die weder ärztlichen Mitteln noch berühmten Heilbädern weichen wollten, und denen sein plötzlicher Tod ein unerwartetes Ende machte.

*) Der Verewigte soll früher auch eine ähnliche Stelle bey dem Tribunal zu Quakenbrück bekleidet haben, jedoch hat sich darüber unter seinen Papieren nichts gefunden.



Ludwig Anton Franz Köffel,
 Amtmann zu Tettens,
 geb. d. 15. Juni 1794, gest. d. 16. Dec. 1836.

K. wurde zu Lübbergen, einem Gute in der niederländischen Provinz Overijssel, geboren, welchem sein Vater Christian Friedrich K. damals als Deconomie-Verwalter vorstand. Da dieser im J. 1796. in gleicher Qualität nach Wechta zog, erhielt K. dort seine erste Schulbildung in dem, mit dem Franziskaner-Kloster daselbst verbundenen Gymnasium. Im J. 1811. bezog er die Universität zu Münster, wo er philosophische und theologische Vorlesungen hörte. Nur die Theologen waren damals von der französischen Conscription frey, und dieß bewog ihn, sich zur theologischen Facultät zu bekennen, obgleich besonders das Studium der Mathematik ihn anzog. Nach beendigtem theologischen Cursus verlebte er vier Jahre auf dem Gute Lohburg in Westphalen als Hauslehrer in der Familie eines Herrn von Beverförde. Hier arbeitete er eine kleine mathematische Schrift aus (»über die Theilung eines Bogens, enthaltend die Auflösung des Problems, jeden Winkel in drey gleiche Theile zu theilen«), welche 1815. in der Schulzischen Buchhandlung in Oldenburg erschien. Er ging dann Ostern 1815. nach Berlin, wo er Jurisprudenz und Cameralwissenschaften studirte. Durch Vermittelung des Hrn. v. Beverförde war er dem Minister Grafen von der Schulenburg bekannt geworden, dessen Söhnen er Unterricht in der Mathematik zc. ertheilte. Mit diesem machte er auch eine Reise nach Dresden und Prag, wobey er in Ermangelung eines Secretairs zugleich auch dessen Geschäfte wahrnahm. Auf Empfehlung dieses Ministers

wurde auch in dem Hause eines der königl. Prinzen der Unterricht der Kinder ihm aufgetragen. Nach einem fünfjährigen Aufenthalte in Berlin kehrte er im Herbst 1820. nach Hause zurück, bestand die vorläufige Prüfung für den Staatsdienst und wurde am 2. August 1821. als Amts-Auditor zu Elsfléth angestellt. Am 14. Jan. 1824. wurde er in derselben Qualität zum Amte Cloppenburg versetzt, und hier arbeitete er eine Abhandlung aus, welche er unter dem Titel: »die Bedeutung der Todesstrafe in der Geschichte und Philosophie« herausgeben wollte und durch den Buchdrucker Stalling ankündigen ließ. Der Druck dieser Schrift war auch bereits begonnen, als solcher wegen Mangel nöthiger Quellen stockte, und als er im J. 1825. an das Herzogl. provisorische Amt Barel versetzt wurde, wo er längere Zeit das Amt allein verwalten mußte, fehlte ihm die nöthige Muße sie zu vollenden. Am 29. Februar 1828. wurde er als zweyter Beamter mit dem Prädicat als Amtmann an das Amt Tever versetzt und im Juli 1830. zum Amtmann in Tettens ernannt. Hier begann er, der sonst so gesund gewesen war, zu kränkeln und eine Gehirnentzündung endigte sein Leben, welches bey seinem hellen Kopfe, seinen Kenntnissen und seiner Gewandtheit in Geschäften dem Staate wie den Seinen sehr nützlich hätte werden können.

In Barel hatte er am 24. May 1826. sich mit Lücke Margarethe Küken aus Elsfléth verheyrathet, welche aber am 9. May 1832. in Tettens starb. Am 22. May 1834. verheyrathete er sich zum zweyten Male mit Gesche Margarethe verwittweten Hinrichs, geb. Wilken, welche ihn überlebt hat. Er hat sechs Kinder nachgelassen, wovon fünf aus der ersten Ehe sind.



Enthüllung des Denkmals für J. Gutenberg.

(B e s c h l u ß.)

Mein letzter Brief schloß mit der Beschreibung der erhabnen Feyer der Inauguration des Gutenberg'schen Monuments. War hier auch nun der Glanzpunkt des Festes erreicht, so hatten dennoch die wackern Mainzer geforgt, daß es ihren so freundlich empfangenen Gästen auch noch länger bey ihnen gefallen konnte, denn eine Reihe schöner und sinniger Festlichkeiten kettete sich an dieses Hauptfest.

Im Gutenberg's-Hofe (dem Hause, wo er geboren ward und Eigenthum der Stadt Mainz) war der Hauptsaal festlich zum Empfang von gegen 300 Personen geschmückt. Um 3 Uhr war Alles versammelt, und bald reihte sich ein sinniger Toast an den andern. Der erste galt, wie billig, dem geliebten Landesfürsten, der ein großmüthiger Förderer des Denkmals gewesen ist. Dann wurde manchem erhabnen Deutschen Regenten feyerlich ein Lebehoch gebracht, den unermüdet rastlosen Mitgliedern des Comité's der nächste, dem dann manche voll bedeutungsvoller Beziehung in schnellerem Laufe folgten. Als aber der guten gastfreyen Stadt Mainz ein von herzlichem Worten des Dankes begleiteter Glückwunsch gebracht wurde, da stimmte Alles in lautem Jubel ein — es kam von Herzen. Nach Beendigung dieses Festmahls gab es verschiedene Unterhaltungen, unter denen die Aufführung des großen Dratoriums Gutenberg, componirt von Löwe, besonders sich auszeichnete.

Am andern Tage früh versammelten sich zu freundlicher Besprechung über Angelegenheiten ihrer Geschäftszweige im Gutenberg's-Hofe viele der anwesenden Buchhändler, Buch-

drucker und Schriftgießer. Man beschloß, aller 5 Jahre in Mainz sich zusammen zu finden und sich über die Fortschritte in der Kunst Mittheilungen zu machen und sonstige Besprechungen zu pflegen. Ein Zwang solle jedoch für Niemanden dabey Statt finden. Auf Handschlag versprachen die Anwesenden, nach Möglichkeit diesem Beschluß nach Ablauf von 5 Jahren am Johannisstage entgegen zu kommen. Nachdem die Geschäfts- und Kunstverwandten sich zu gesellschaftlichen Mahlen in verschiedenen der Gasthöfe vereinigt und diese beendigt hatten, eilten Alle nach den sogenannten neuen Anlagen hinaus, wo ein neues prachtvolles Fest ihrer harzte.

Ein ganz neues, überaus elegant eingerichtetes Dampfboot war von Cöln gekommen und dem Comité eigens zu dem Feste überlassen worden. Mit den Flaggen aller Deutschen Nationen festlich geschmückt lag es, von einem Kreise von unzähligen Schiffen und Booten umgeben, bey dem Ausfluß des Mains in den Rhein. Die anwesenden fürstlichen Personen, höchsten Behörden, und alle förmlich angemeldeten Deputationen wurden von dem Festcomité empfangen, und wohl 30—40,000 Personen hatten sich auf den umliegenden Anhöhen und den Schiffen versammelt, um das interessante Schauspiel eines Schifferstechens, nach altem, bey der Mainzer Schifferinnung bestehenden, Brauche mit anzusehen. Die errungenen Preise wurden größtentheils von Sr. Königl. Hoh. dem Prinzen Wilhelm von Preußen und dessen Gemahlin ausgetheilt. Nach Beendigung des Schifferstechens wurde mit dem Dampfschiffe eine Spazierfahrt an den Ufern des herrli-



chen Rheingaus gemacht. Abends war ein, im Theater mit vielem Geschmack und Sorgfalt arrangirter großer Ball, und gleichzeitig ein von den Buchdruckergehülften veranstalteter großer Fackelzug, welcher mit Absingung eines passenden Liedes an der Gutenbergs-Statue seinen Anfang nahm.

Am dritten Tage früh versammelten sich alle anwesenden Handlungs- und Kunstgenossen, nebst vielen Gelehrten, im Saale zum Gutenbergs-Hof. Nachdem man den verdienstvollen Herrn Präsident Pittschast auch hier zum Präsidenten und Herrn v. Wedelkind als Secretair erwählt hatte, betrachtete sich die Versammlung als constituirt, und es erhoben sich namentlich über die Feststellung der Feyer der Erfindung der Buchdruckerkunst vielseitige, höchst interessante Debatten, deren Resultat war, daß man in ganz Deutschland im Jahre 1840. am Johannisstage dieses Fest gleichzeitig, doch ein Jeder nach eigenem Ermessen in seiner Heimath, oder sich anderen Städten anschließend, feyerlich begehen wolle. Da alles hier Verhandelte dem

Börsenblatte vollständig zum Abdruck übergeben werden soll, so brauche ich wohl Nichts weiter davon zu erwähnen.

Schon bey Beendigung dieser Sitzung begann man von den Freunden herzlichen Abschied zu nehmen, da Viele noch denselben Tag abreisten. Die Bleibenden erheiterten sich am Abend an einer herrlichen Musikaufführung, welche auf den Anlagen Statt fand.

So endete ein schönes, in seiner Art einziges Fest, das in seinen Folgen gewiß treffliche Früchte tragen wird. Die Begründung neuer, die Erneuerung alter freundschaftlicher Verhältnisse, einer herzlichen ächten Collegialität unter den Mitgliedern der 3 Geschäftsbranchen, ist gewiß keine der geringsten dieser Früchte. Dank sey der alten ehrenwerthen Stadt Mainz und ihren braven Bewohnern, dazu den Impuls gegeben zu haben, Dank den trefflichen Männern, durch deren unermüdlige Thätigkeit es gelang, Alles dahin zu bringen, wo wir es nun geschaut und genossen haben!

Ueber Umschreibungen in den Catastern.

In einer Bekanntmachung der Großherzoglichen Cammer vom 5. Juli 1837. ist bestimmt worden, daß bey der Vererbung von Grundstücken die Frist zur Nachsuchung der Umschreibung, je nachdem der Fall eintrete, entweder vom Todestage des Erblassers, oder von dem Tage der amtlichen Eröffnung der von demselben hinterlassenen letztwilligen Verfügung, oder endlich wenn unter den Erben noch unbevormundete Minderjährige sich befinden, vom Tage der Bevormundung derselben an, laufe. Gegen diese Bestimmung

dürften sich nicht unerhebliche Bedenken aufstellen lassen. Es leidet wohl keinen Zweifel, daß diejenigen Personen, welchen eine Erbschaft angefallen ist, durch Bewirkung der Umschreibung der zu derselben gehörenden Grundstücke, dieselbe annehmen, und durch solche Annahme mehrere wichtige Folgen, ja Nachtheile für sie entstehen, namentlich die Verpflichtung, sämtliche Schulden des Erblassers zu bezahlen, selbst wenn sie den Bestand des Nachlasses übersteigen, in so fern sie dasjenige nicht gehörig beobachtet haben,



was zur Erlangung der Rechtswohlthat des Inventars gesetzlich erfordert wird. Nun kommt aber manchmal der Fall vor, wo die Personen, welchen eine Erbschaft angefallen ist, über die Erwerbung derselben, wegen der darauf haftenden Schuldenlast, sehr bedenklich sind, und sich innerhalb der zur Nachsuchung der Umschreibung der Grundstücke bestimmten Frist, über solche Erwerbung oder Ausschlagung derselben, gar nicht erklären können, und brauchen, letzteres namentlich in dem Falle nicht, wenn ihnen eine einmonatliche Deliberationsfrist bestimmt worden ist. Wie kann nun in einem solchen Falle die Frist zur Nachsuchung der Umschreibung von den, in der Bekanntmachung der Großherzoglichen Cammer bestimmten Tagen an, laufen? — Auch auf den Gesamtnamen der Erben kann in einem solchen Falle die Umschreibung nicht nach gesucht werden, weil auch in solcher Nachsuchung eine Erbschafts-
Antretung liegt, über welche aber die Personen, welcher die Erbschaft angefallen ist, sich noch gar nicht zu erklären brauchen. Es scheinen daher die Fristen zur Nachsuchung der Umschreibungen nur von der Zeit der Erwerbung einer angefallenen Erbschaft, oder der Einmischung in dieselbe an, rechtlich laufen zu können. Auf jeden Fall dürfte jedem, welcher über die Erwerbung einer Erbschaft wegen der darauf haftenden Schuldenlast noch in Bedenken ist, zu rathen seyn, ja nicht eher die dazu gehörigen Grundstücke auf seinen Namen oder den Namen aller Erben umschreiben zu lassen, als bis diese seine Bedenken aufgehört haben, weil durch Bewir-

fung der Umschreibung, wie schon oben bemerkt, die Erbschaft angetreten, und der Erbe, welcher nicht die Rechtswohlthat des Inventars genießt, verpflichtet wird, für die Erbschaftsschulden auch mit seinem eigenen Vermögen zu haften. Lieber wird sich jeder einer geringen Brüche, als dem vielleicht bedeutenderen Nachtheile der Verpflichtung, fremde Schulden zu zahlen, aussetzen. Doch es scheint, nach rechtlichen Prinzipien, einem jeden, welchem eine Erbschaft angefallen ist, die Frist zur Nachsuchung der Umschreibung nicht eher laufen zu können, als bis er solche Erbschaft erworben hat, und auch eher eine Strafe nicht erkannt werden zu können. Vor der Erwerbung der Erbschaft geht das Eigenthum der in der Erbmasse befindlichen Grundstücke auf den Erben nicht über, und ehe solches nicht geschieht, ist er nicht Repräsentant derselben, und nicht verpflichtet die darauf haftenden Lasten zu tragen, solche Lasten können also auch in den Catastern nicht eher auf seinen Namen geschrieben werden.

Der Einsender dieses Aufsatzes hat bey der Entwerfung desselben blos die Absicht gehabt, auf die nachtheiligen Folgen, welche durch eine zu früh erwirkte Umschreibung nach seiner Ansicht entstehen könne, aufmerksam zu machen. Wenn jemand, welcher über die Antretung einer ihm angefallenen oder angebotenen Erbschaft noch nicht im Reinen ist, jedoch glaubt, die dazu gehörigen Grundstücke schon vorher auf seinen Namen umschreiben lassen zu müssen, so wird derselbe wohl thun, in dem Umschreibungsgefuche gegen eine solche Antretung zu protestiren.



Ueber die verschiedenen Weisen das Getraide zu schneiden.

Es ist auffallend, wie abweichend die verschiedenen Arten der Ackergeräthe oft in benachbarten Ländern sind und man kann sich des Zweifels kaum erwehren, ob diese Abweichungen alle auf vernünftigen Gründen beruhen, oder ob nicht vielleicht Gewohnheit, Herkommen und eine Art Eigensinn die Ursache davon sind, besonders wenn politische Grenzen der Länder diese Verschiedenheit zu bedingen scheinen, wie z. B. beym Bau der Wagen u. a. m. Wir werden vielleicht bey einer andern Gelegenheit darauf zurückkommen, jetzt erlauben wir uns nur die Frage, ob wohl die verschiedenen Weisen, das Getraide zu schneiden, allein aus der Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit derselben herühren, oder ob nicht vielleicht nur das Herkommen sie erhält und beschützt.

»Alle Feldfrüchte auf der Marsch« (von Ostfriesland) sagt Arends (Ostfriesland und Feyer Th. 2. S. 434) »werden mit der Sichte geschnitten oder gehauen; im Westen heißt solches sichten, im Osten scheeren. Auch auf der Gast geschieht es durchgängig so; doch auf der Ferverschen Geest und auch wohl dem leichten Binnenlande daselbst wird es manchmal gemäht, welches mit Buchwaizen überall der Fall ist.«

Im Stad- und Butjadingerlande dagegen werden, wie Alerß (die Haushaltung und Landwirthschaft in den beyden Stad- und Butjadingerlanden. Oldenb. 1790. S. 34) erzählt »Erbfen, Bohnen und Rappsaat, weil alles von ihnen dicke und starke Stengel hat, mit der Sichel oder Segde, auch alle übrige Früchte, bis auf den Haber auf solche Art abgehauen, wenn sie zu dicke stehen. Stehen die übrigen Früchte aber (worunter

»Erbfen, Bohnen und Rappsaat nicht zu verstehen) dünne, so werden sie auch wohl, wie der schwarze und weiße Haber immer, mit der Lehe abgemähet.«

So giebt es schon unter diesen drey sich so ähnlichen benachbarten Landstrichen, die noch dazu alle von Friesen bewohnt werden, eine Verschiedenheit, die nur im Stad- und Butjadingerlande, wo die Gewohnheit des Hauenß mit der Sichte oder Segde nicht allgemein ist, durch besondere Gründe motivirt zu seyn scheint.

Mehr noch ist es dieß in den andern Marschdistricten dieses Herzogthums und besonders auf der Geest und in den Moorstrichen.

Im Hannoverschen dagegen findet man schon in einigen Gegenden die mehr oberdeutsche Gewohnheit, das Getraide mit der Handsichel zu schneiden.

Dort hat man beobachtet, daß von zwey gleich großen Abtheilungen eines und desselben Roggenfeldes diejenige, wo das Getraide geschnitten war, $18\frac{1}{2}$ Himten, diejenige aber, wo es gemähet war, nur 16 Himten gab.

Die Ursache hievon fand man nicht bloß darin, daß das reife Korn beym Hieb der Sense leicht ausfalle, sondern auch darin, daß die Aehren im Bunde nicht so gleich neben einander zu liegen kommen und daher beym Binden leicht ausgedrückt werden.

Sollte nicht beym Hauen mit der Sichte noch mehr verloren gehen, als beym Mähen mit der Sense? Wäre das nicht zu berücksichtigen?

Inwar kostet das Mähen weniger als das Schneiden, aber nicht so viel, daß dadurch der Verlust an Körnern ersetzt wird.

Das gemähetete Getraide muß, weil alle



auf dem Lande gewachsene grüne Kräuter und Unkraut mit abgemähet werden, lange auf dem Felde bleiben, ehe es trocken wird; bey dem Schneiden hingegen faßt man die Disteln und sonstigen Kräuter nicht mit, sondern läßt sie stehen; daher das Korn bald gehörig trocken wird. An heißen Tagen kann man zuweilen den des Morgens geschnittenen Rocken schon Abends einfahren. Er wird auch deswegen früher trocken, weil die Stoppel bey dem Schneiden länger bleibt als bey dem Mähen; daher das Korn nicht an der, besonders des Nachts, feuchten Erde liegt.

Daß das Mähen ungleich schneller gehe, als das Schneiden, dürfte wohl ein Irrthum seyn, da man dazu immer gesunder, stärker Männer bedarf, die doch nicht so häufig sind als Frauen, Mädchen und Halberwachsene,

welche das Schneiden und Binden gemeinschaftlich verrichten.

Freylich muß bey dem Schneiden darauf gesehen werden, daß die Leute nicht aus Bequemlichkeit die Stoppeln zu lang stehen lassen, wodurch gar zu viel Stroh verloren geht.

Der größte Vortheil bey dem Mähen ist wohl, daß man wegen des mit eingeschneuten Unkrauts und längern Strohs mehr und besseres Futter fürs Vieh erhält*).

Prüfet Alles und das Gute behaltet! So viel ist indeß wohl gewiß, daß Kappsaat und Bohnen weder geschnitten noch gemähet werden können. Ob aber nicht sonst viel Vorurtheil auch hierin herrsche, steht dahin und darum mag es nicht übel seyn, daß man auch hier das warum? und wozu? gehörig erwäge. S. M.

Uebersicht der zu Oldenburg vom 1. May 1836. bis 30. April 1837. angekommenen Schiffe.

Monat.	Tragbarkeit der Schiffe nach Lasten.																										Total.
	1	1½	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	24	26	36			
May 1836.	6	3	4	6	2	1	8	1	11	—	11	—	12	—	4	1	6	1	15	1	1	—	—	—	94		
Juni	7	1	2	4	1	4	—	—	6	—	14	1	15	—	8	1	11	—	10	—	—	1	1	—	87		
Juli	7	1	—	4	6	3	3	—	6	1	6	—	10	1	7	1	7	—	6	—	—	—	—	—	69		
August . . .	9	4	3	3	3	3	5	—	11	—	9	—	15	2	5	—	4	1	10	—	—	—	—	—	87		
September .	10	7	1	4	3	2	1	—	8	2	5	—	14	2	4	—	7	—	10	—	1	—	—	—	81		
October . .	14	9	14	4	3	3	3	—	6	3	4	—	13	—	2	—	5	1	4	—	—	—	—	2	90		
November .	9	6	18	7	—	2	3	—	7	1	4	—	8	—	3	—	2	—	5	—	—	—	—	—	75		
December .	4	3	3	1	—	2	2	—	2	1	8	—	9	—	1	—	4	—	6	—	—	—	—	—	46		
Januar 1837.	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5		
Februar . .	2	2	—	2	2	—	—	—	4	1	2	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18		
März	4	1	2	3	2	2	3	—	11	2	8	—	13	—	2	2	5	1	8	—	—	—	—	—	69		
April	7	1	2	6	3	2	5	—	8	2	12	—	10	—	4	—	3	1	5	—	1	—	—	—	72		
Total.	81	38	49	44	25	24	34	1	80	13	84	1	123	5	40	5	54	5	79	1	3	1	1	2	793		

mit einer Tragbarkeit von 7146 Lasten.

*) Hannoversches Magazin 1819. S. 316.